



dbb
tarifunion

Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-54 00
Telefax 030.40 81-43 99
tarifunion@dbb.de
www.tarifunion.dbb.de

dbb tarifunion Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

Mitglieder des Vorstandes und
der Bundestarifkommission der dbb tarifunion

Mitgliedsgewerkschaften
der dbb tarifunion

dbb einschließlich Landesbünde

dbb bundesfrauenvertretung, dbb jugend

dbb-Dienstleistungszentren

26. Oktober 2009 Ch/jr

Nr. 32/2009

Ergebnisse der Redaktionsverhandlungen zum Sozial- und Erziehungsdienst

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die Redaktionsverhandlungen der Tarifeinigung zum Sozial- und Erziehungsdienst vom 27. Juli 2009 wurden nach vier Verhandlungsrunden am 14. Oktober 2009 abgeschlossen. Die Tarifergebnisse sind in vier Änderungstarifverträgen zum TVöD und zum TVÜ-VKA umgesetzt. Die Tariftexte sind als Anlage beigefügt.

Im Rahmen der Redaktionsverhandlungen sind ergänzende Regelungen zum Einigungspapier vom 27. Juli 2009 getroffen worden, die in dem nachfolgenden Rundschreiben erläutert werden.

Entgelt und Eingruppierung

Die Regelungen zum Entgelt und zur Eingruppierung sind im 6. Änderungstarifvertrag zum TVöD BT-V und im 2. Änderungstarifvertrag zum TVöD BT-B geregelt. Dort findet sich die neue S-Entgelttabelle, die vom TVöD abweichende Stufenlaufzeiten beinhaltet. Die Tabelle wurde um die Entgeltgruppe S 2 erweitert und erstreckt sich nun über 17 Entgeltstufen von S 2 bis S 18.

Neu aufgenommen in der S-Entgelttabelle sind Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen / Kinderpfleger, Erzieherinnen/Erzieher und von Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen, die nun wie folgt eingruppiert sind:

- Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen / Kinderpfleger – S 2
- Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen / Erzieher – S 4
- Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen – S 8 (ohne Stufe 5 und 6)

Die Entgeltgruppe S 14, in der Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen mit Garantenstellung nach § 1666 BGB eingruppiert sind, wurde erweitert und erfasst nun auch Beschäftigte mit dem Abschluss Diplompädagoge, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen eine entsprechende Tätigkeit ausüben. Neu ist im Zusammenhang mit der Entgeltgruppe S 14 auch, dass die Überleitung aus ihrer bisherigen Entgeltgruppe direkt in die S 14 erfolgt und nicht zunächst über die Entgeltgruppe S 11 bzw. S 12 unter Anrechnung der Strukturausgleiche.

Überleitung

Im 3. Änderungsstarifvertrag zum TVÜ-VKA sind die Regelungen zur Überleitung in die neue Entgelttabelle enthalten. Grundsätzlich gilt weiter die folgende Überleitungssystematik: Zum Stichtag 1. November 2009 erfolgt die Überleitung in die Entgelttabelle S. Die Entgeltgruppe ergibt sich aus der neuen Zuordnung der Tätigkeitsmerkmale zu der Entgelttabelle S. Dann wird ein Vergleichsentgelt gebildet. Das Vergleichsentgelt besteht aus dem jetzigen Tabellenentgelt und einer etwaigen Vergütungsgruppenzulage. Mit diesem Vergleichsentgelt kommen die Beschäftigten in die jeweils neue Entgeltgruppe. In welche Stufe sie innerhalb der Entgeltgruppe gelangen, ist abhängig von der derzeitigen Stufe und dem Jahr innerhalb der Stufe. Die in der bisherigen Stufe unterhalb eines vollen Jahres zurückgelegte Zeit für den Aufstieg in das nächste Jahr der Stufenlaufzeit bzw. in eine höhere Stufe, wird dabei berücksichtigt.

Bei Beschäftigten, die am 1. Oktober 2005 aus dem BAT/BAT-O in den TVÖD übergeleitet wurden und aus den Stufen 2 bis 5 in die neue Entgelttabelle S übergeleitet werden, wird das Vergleichsentgelt um 2,65 Prozent erhöht.

Sonderregelungen gelten allerdings zum Teil für die Beschäftigten, die in den neuen Entgeltgruppen S 11, S 12, S 13 und S 16 eingruppiert sind:

Für die aus dem BAT in den TVÖD übergeleiteten Beschäftigten der neuen Entgeltgruppen S 11 und S 12, denen am 31. Oktober 2009 eine Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-VKA zusteht, gelten die von der S-Entgelttabelle abweichende Tabellenwerte der S 11 Ü und S 12 Ü. In diesen Fällen findet keine Erhöhung des Vergleichsentgelts um 2,65 Prozent statt, da die Tabellenwerte in 11 Ü und 12 Ü bereits anteilig um die Besitzstandszulage erhöht sind.

Eine eigenständige Tabelle bekommen auch die Beschäftigten der Entgeltgruppe S 13, die am 1. Oktober 2005 aus dem BAT in den TVöD übergeleitet wurden und denen eine Besitzstandszulage am 31. Oktober 2009 zusteht. Auch hier findet aufgrund der höheren Tabellenwerte keine Erhöhung des Vergleichsentgelts um 2,65 Prozent statt.

Zum Teil ebenfalls eigenständige Überleitungsbeträge erhalten Beschäftigte der Entgeltgruppe S 16, da sich in bestimmten Fallkonstellationen infolge der Überleitung nachteilige Ergebnisse ergeben können. So sind bei Überleitungen aus den Stufen 3 oder 4 der jeweiligen TVöD-Entgeltgruppe in die S 16 höhere Tabellenwerte für die Stufen 3, 4 und 5 vereinbart worden, die in einer Tabelle S 16 Ü zusammengefasst sind. Die dort ausgewiesenen Tabellenwerte sind gegenüber den Tabellenwerten der S 16 in der Stufe 3 um 115 Euro, in der Stufe 4 um 200 Euro und in der Stufe 5 um 120 Euro angehoben worden. Auch hier gilt die Besonderheit, dass die Tabelle 16 Ü nur für Beschäftigte anwendbar ist, die am 1. Oktober 2005 aus dem BAT in den TVöD übergeleitet worden sind und denen am 31. Oktober 2009 eine Besitzstandszulage zusteht. Eine Erhöhung des Vergleichsentgelts um 2,65 Prozent findet nicht statt.

Für die sonstigen Beschäftigten der Entgeltgruppen S 11, S 12, S 13 und S 16, die am 1. Oktober 2005 aus dem BAT in den TVöD übergeleitet worden sind und denen noch keine Besitzstandszulage am 31. Oktober 2010 zusteht, erfolgt die Überleitung nicht in die gesonderten Überleitungstabellen, sondern in die allgemeingültige S-Entgelttabelle, wobei das Vergleichsentgelts selbstverständlich um 2,65 Prozent angehoben wird.

Das im Einigungspapier vom 27. Juli 2009 vorgesehene Wahlrecht für Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, die am 30. September 2005 nach vierjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe Vc in Vergütungsgruppe Vb BAT aufgestiegen sind, wurde in den Redaktionsverhandlungen aufgrund Vergleichbarkeit der Fallkonstellationen auf alle Beschäftigte, die am 1. Oktober 2005 aus dem BAT in den TVöD übergeleitet wurden und die nach den neuen Regelungen in der Entgeltgruppe S 8 oder S 9 eingruppiert wären, erweitert. Davon betroffen sind unter anderem die Erzieherinnen/Erzieher mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten und die Erzieherinnen / Erzieher mit koordinierenden Aufgaben sowie Heilpädagoginnen / Heilpädagogen. Das Wahlrecht muss bis zum 31. Dezember 2009 ausgeübt werden, falls ein Wechsel in das neue System gewünscht ist. Andernfalls verbleiben die betreffenden Beschäftigten in ihrer bisherigen Entgeltgruppe des TVöD. Von dem Wahlrecht sollten die betreffenden Fachgewerkschaften ihre Mitglieder informieren, damit auch Kolleginnen und Kollegen, die sich zum Beispiel in Elternzeit befinden, rechtzeitig von ihrer Wahloption Kenntnis erlangen können. Ob sich ein Wechsel lohnt, sollte sorgfältig geprüft und gegebenenfalls nach Rücksprache mit der zuständigen Fachgewerkschaft entschieden werden.

Betrieblicher Gesundheitsschutz

Der dbb tarifunion ist es gelungen zusätzlich zur Tarifeinigung vom 27. Juli 2009 Regelungen über die Qualifizierung der Mitglieder der betrieblichen Kommission und der Gesundheitszirkel aufzunehmen.

Inkrafttreten

Der neue Tarifvertrag tritt – wie geplant – zum 1. November 2009 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Stöhr
1. Vorsitzender

Anlage